

Liebe Klienten und Klientinnen von Gevest,

Anbei wollen wir Sie in Kürze über weitere steuerliche Erleichterungen, welche aufgrund Covid-19 die Unternehmen unterstützen sollen in Kürze informieren.

(Hinweis: ausführlichere Informationen über aktuelle Steuernews finden Sie auf unserer Website unter *Aktuelles - Steuernews -Ausgabe 01/2020*)

A) Direkte Unterstützungsmaßnahmen für Kultureinrichtungen und Kunstschaffende

Künstlersozialversicherungsfonds

- Alle Künstlerinnen und Künstler, die beim Härtefallfonds der WKÖ nicht antragsberechtigt sind, können seit 30. März 2020, einen Antrag beim KSVF (Künstler-Sozialversicherungsfonds) einbringen.
- Zusätzlich können nun auch Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler diese Beihilfe beantragen.
- Die Höhe der Auszahlungen durch den KSVF entspricht jener des Härtefallfonds. Ausgezahlt werden insgesamt in einer **ersten Phase bis zu € 1.000**. Anträge sind weiterhin möglich.
- Die **Phase 2** des Covid-19-Fonds des KSVF ist in Ausarbeitung.

Überbrückungsfonds für Künstler/innen

- Eigener Überbrückungsfonds für Künstlerinnen und Künstler
- Der Fonds ist mit rund € 90 Mio dotiert.
- Damit können **€ 1.000 pro Monat** für die Dauer von **bis zu sechs Monaten** ausgezahlt werden.
- Die gesetzliche Grundlage für den Überbrückungsfonds wurde am 17.6.2020 vom Parlament verabschiedet. Die Richtlinien dazu sind noch in Ausarbeitung. Es ist eine Auszahlung ab Juli 2020 in Aussicht genommen

Senkung Umsatzsteuer auf 5%: Der im Parlament eingebrachte Initiativantrag zur Senkung der Umsatzsteuer auf 5 % umfasst auch Umsätze der Kulturbranche, und zwar

- Bisher schon von dem begünstigten Steuersatz von 10% umfasste Publikationen
- Kunstgegenstände (Gemälde, Originalstiche, Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, Tapissereien und textile Wandbekleidungen). Nicht jedoch Briefmarken, Sammlungsstücke und Antiquitäten
- Umsätze aus der Tätigkeit als Künstlerin oder Künstler
- Leistungen iZm Theaterbetrieben, Musik- und Gesangsaufführungen und Museumsbetrieben
- Filmvorführungen

Der **Steuersatz von 5%** soll für alle **nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021** ausgeführte Umsätze zur Anwendung kommen.

B) Befristete Erleichterungen für die Gastronomie (Wirtshauspaket)

(Hinweis: Die meisten Maßnahmen treten mit 1.7.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 wieder außer Kraft)

Senkung der Umsatzsteuer: am 18.6.2020 wurde ein Initiativantrag im Parlament eingebracht wurde, danach soll für alle **ab dem 1.7. bis 31.12.2020 erbrachten Umsätze** aus der Abgabe von Speisen und Getränken (auch alkoholische), für die eine Gewerbeberechtigung (§ 111 Abs 1 GewO) für das Gastgewerbe erforderlich ist, die **Umsatzsteuer auf 5 % reduziert** werden. Die Beschlussfassung bleibt abzuwarten, insbesondere aber auch die Genehmigung der EU.

Abschaffung der Sektsteuer ab 1.7.2020: Die Sektsteuer beträgt derzeit noch **€ 1 je Liter** für in Österreich hergestellte Schaumweine mit Ausnahme von Prosecco (Frizzante), weil dieser steuerlich als Wein gilt.

Erhöhung der steuerfreien Essengutscheine: Die steuerfreien Essengutscheine für Arbeitnehmer zur Verköstigung am Arbeitsplatz werden von derzeit € 4,40 auf **€ 8,00 pro Arbeitstag** erhöht. Diese **Lebensmittelgutscheine**, die auch zur Bezahlung in einem Lebensmittelgeschäft verwendet werden und **steuerfrei** sind wurden von € 1,10 auf **€ 2,00 pro Arbeitstag** erhöht.

Erhöhung der steuerlichen Absetzbarkeit von Geschäftsessen: Ausgaben oder Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden können ab nun zu **75 %** (bis jetzt 50%) **steuermindernd abgesetzt werden.**

Änderung der Gastgewerbepauschalierungsverordnung: Diese Änderungen liegen derzeit nur im Entwurf vor und sind noch nicht kundgemacht. Die Begutachtungsfrist läuft noch bis 6.7.2020. Die Änderungen sollen bereits für die Veranlagung 2020 in Kraft treten und auch für zukünftige Veranlagungszeiträume gelten. Vorgesehen ist jedenfalls, dass für Betriebe **mit mindestens zehn Sitzplätzen in geschlossenen Räumlichkeiten der Vorjahresumsatz € 400.000** betragen darf (bislang € 255.000).

C) Neben den oben erwähnten Änderungen sollen noch folgende Änderungen umgesetzt werden

- Senkung der untersten **Lohnsteuerstufe** (von 25 % auf 20 % ab 2020)
- Möglichkeit eines **Verlustrücktrages** auf die Jahre 2018 und 2019
- **Investitionsprämien** für Investitionen in der Zeit von September 2020 bis Februar 2021 in Höhe von 7 % bzw. 14 % (für Investitionen in die Bereiche **Life Science, Nachhaltigkeit und Digitalisierung**) und beschleunigte **Abschreibungsmöglichkeiten** (bis zu 30 % im ersten Jahr)
- Verlängerung des Fixkostenzuschusses
- Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenkapitalquote

Wir werden Sie am Laufenden halten,

Ihr Gevest-Team